

sich sehr bedenken, ein so schlimmes Spiel anzufangen, während in einer nichtrepublikanischen Verfassung, wo das Oberhaupt (oder die Oberhäupter) nicht Staatsgenosse, sondern Staatseigentümer ist, dieses durch den Krieg an seinen Genüssen Nichts einbüßt, also den Krieg, wie eine Lustpartie, einen Sport, aus unbedeutenden Ursachen beschließen kann. Das gilt natürlich auch da, wo sich das Staatsoberhaupt als erster Diener des Staats fühlt oder sich wenigstens dafür ausgibt. Wie viel mehr es von der Tyrannis und dem Caesarismus gilt, hat Kant nicht erörtert, denn in Staaten, in welchen die oberste Gewalt usurpiert worden ist, herrscht nach seiner Auffassung Anarchie.

Gegen diesen ersten Definitivartikel ist eingewandt worden, daß die Leidenschaften der Völker nicht minder zum Kriege führen, als die ihrer Regierer. Insofern dabei die auf den Eigennutz gebauten Leidenschaften in Betracht kommen, erledigt sich das im Wesentlichen durch die Betrachtung der Präliminarartikel. Es erledigen sich aber dadurch auch die mehrfach vorgebrachten Beispiele von rein idealen Antrieben der Völker zum Kriege. Man hat angeführt, daß im Jahre 1794, also ein Jahr vor dem Erscheinen von Kant's Schrift, das spanische Volk seine Regierung wider ihren Willen in den Krieg mit dem königsmörderischen Frankreich getrieben habe. Damit hat es aber ohne Frage den fünften Präliminarartikel verletzt. Man könnte den Krieg Frankreichs zu Gunsten Amerikas gegen England anführen; dieses Beispiel beweist nur die Unentbehrlichkeit des zweiten Präliminarartikels, da der englische Staat ein Besitzrecht auf den amerikanischen, der kein Theil des englischen war, behauptete und kann höchstens dazu führen, diesem Artikel eine etwas weitere Fassung zu geben; man könnte die Unterstützung der Griechen durch die Nationen Europas anführen, aber die Türkei war und ist keine Republik, es würde sonst der griechische Aufstand nicht ausgebrochen sein. Vielleicht ist es nicht überflüssig, zu bemerken, daß Kant nicht geglaubt hat, irgend einen der ihm bekannten Staaten als eine Republik anerkennen zu müssen.